

Häufig gestellte Fragen zur Förderaktion Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern 2009

1. Wer erhält eine Förderung?
2. Welche Anlagen werden gefördert?
3. Werden auch Aufdach-Anlagen gefördert?
4. Was heißt „Netzparallelbetrieb“?
5. Was sind gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen in Fertighäusern?
6. Welche Kriterien muss das Fertighaus erfüllen?
7. Können Häuser mit einem höheren spezifischen Heizwärmebedarf (Referenzklima) als 30 kWh/m²a gefördert werden?
8. Was bedeutet "Spezifischer Heizwärmebedarf (Referenzklima)"
9. Bekomme ich eine Förderung, wenn ich in ein bestehendes Fertighaus eine gebäudeintegrierte Photovoltaikanlage einbauen will?
10. Werden Ökostromanlagen gefördert?
11. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?
12. Können Anlagen gefördert werden, die zur Stromversorgung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?
13. Wie hoch ist die Förderung?
14. Kann ich die Klimafonds-Förderung parallel zu einer Landes- bzw. Gemeindeförderung beanspruchen?
15. In welchen Bundesländern gibt es derzeit Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen?
16. In welchem Zeitraum läuft die Förderungsaktion „Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern“?
17. Können gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern gefördert werden, wenn das Haus bereits vor dem 01.12.2009 gekauft wurde?
18. Muss ich den Kaufvertrag für das Fertighaus schon unterzeichnet haben?
19. Welche Unterlagen benötige ich für die Inanspruchnahme einer Förderung?
20. Wo und wie stelle ich das Förderungsansuchen?
21. Wann wird die Förderung ausgezahlt?
22. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?
23. Sind die Bundesmittel regional verteilt?
24. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern beantworten“?
25. Wer kann mir weitere Fragen zu Fertighäusern beantworten?

1. Wer erhält eine Förderung?

Die Förderungsaktion richtet sich an natürliche Personen als Käufer von Fertighäusern (gemäß ÖNORM B 2310) mit vorinstallierten gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen. Eine überwiegend gewerbliche Nutzung des Fertighauses muss ausgeschlossen sein.

2. Welche Anlagen werden gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen, die beim Erwerb von Fertighäusern im Bezug auf die Errichtung von vorinstallierten gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen entstehen. Diese Anlagen sind im Netzparallelbetrieb zu führen und müssen der Versorgung von privaten Haushalten dienen. Die gesamte Modul-Spitzenleistung dieser Anlagen darf maximal $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ betragen.

3. Werden auch Aufdach-Anlagen gefördert?

Nein, leider nicht - nur gebäudeintegrierte Anlagen werden gefördert.

4. Was heißt „Netzparallelbetrieb“?

Im Gegensatz zu reinen Inselanlagen, die nicht ins öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, können PV-Anlagen auch im Netzparallelbetrieb betrieben werden. In diesem Fall sind die PV-Module über einen Wechselrichter mit dem Stromversorgungsnetz und der Hausversorgung verbunden. Der produzierte Strom fließt je nach Verbrauch im Haus und die Stromproduktion der PV-Anlage ins Hausversorgungsnetz oder in das öffentliche Netz zurück. Produziert die PV-Anlage weniger Strom als benötigt oder gar keinen Strom, erfolgt die Stromversorgung ergänzend oder vollständig über das öffentliche Netz.

5. Was sind gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen in Fertighäusern?

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen versteht man solche, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung, auch die Funktion von Bauelementen übernimmt (doppelte Funktion).

Mit Bauelement sind folgende Komponenten gemeint: Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassadebedeckung, Glasoberflächen), Sonnenschutzelemente, architektonische Nebenelemente (Überdachungen, Balkongeländer u.s.w.) und jedes andere, zur guten Funktionalität des Gebäudes notwendige architektonische Element. Ausdrücklich nicht als gebäudeintegrierte Module gelten solche, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. (z. B. Aufdachmodule bzw. freistehende Module)

6. Welche Kriterien muss das Fertighaus erfüllen?

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn das Fertighaus den folgenden Anforderungen entspricht:

- a) es ein Passivhaus gemäß Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP, www.igpassivhaus.at) ist; oder
- b) es ein deklariertes klima:aktiv haus (www.haus.klimaaktiv.at) ist; oder
- c) es erfüllt die folgenden Kriterien:
 - der spezifische Heizwärmebedarf (Referenzklima) beträgt lt. Energieausweis (gemäß OIB-Richtlinie) max. $30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ beträgt **und**
 - der Wärmebedarf wird über einen Biomassekessel, eine Solaranlage, eine Wärmepumpe, einen Fernwärmeanschluss oder den Einsatz eines Gas- bzw. Ölbrennwertkessels bereitgestellt **und**
 - es ist eine Lüftungsanlage vorhanden.

7. Können Häuser mit einem höheren spezifischen Heizwärmebedarf (Referenzklima) als $30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ gefördert werden?

Ja, wenn es die Kriterien die für ein klima:aktiv haus gelten (www.haus.klimaaktiv.at), erfüllt.

Erfüllt ein Gebäude diese Kriterien nicht, so darf es höchstens einen spezifischen Heizwärmebedarf (Referenzklima) von $30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ lt. Energieausweis (gemäß OIB-Richtlinie) erreichen und muss

zusätzlich die unter Punkt 5c genannten Kriterien (bzgl. Wärmeerzeugung und Lüftungsanlage) erfüllen.

8. Was bedeutet "Spezifischer Heizwärmebedarf (Referenzklima)"

Der spezifische Heizwärmebedarf (die eigentliche Energiekennzahl) ist der gebräuchlichste Vergleichswert, um die thermische Qualität der Gebäudehülle zu beschreiben. Diese Energiekennzahl wird in kWh/m²a angegeben (sprich: Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr). Sie sagt aus, wieviel Energie Ihr Haus pro Quadratmeter Fläche im Jahr für die Raumwärme benötigen würde, wenn es am Referenzstandort stehen würde (also auf Basis eines Referenzklimas, nicht am tatsächlichen Standort). Damit ist dieser Wert zum Vergleich der thermischen Qualität von Häusern sehr gut geeignet. Um den Kennwert auf einen Blick abschätzen zu können wird er am Energieausweis neben die farbige Skala in der entsprechenden Kategorie gedruckt. (weitergehende Infos unter: <http://www.energieausweis.at/energieausweis-informationen.htm>)

9. Bekomme ich eine Förderung, wenn ich in ein bestehendes Fertighaus eine gebäudeintegrierte Photovoltaikanlage einbauen will?

Leider nicht. Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien entspricht und vor Baubeginn des Hauses beantragt wird.

10. Werden Ökostromanlagen gefördert?

Die Förderaktion Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern beschränkt sich auf Anlagen, die keine Tarif-Förderung gemäß Ökostromgesetz BGBl I Nr. 105/2006 i.d.g.F. erhalten. Die nach den Richtlinien für diese Förderaktion installierte PV-Anlage ist allerdings auch dann förderungsfähig, wenn ein Anerkennungsbescheid als Ökostromanlage gem. §7 ÖkostromG idgF (ausgestellt durch die zuständige Landesbehörde, Voraussetzung für die Abnahme des Stroms durch die ÖMAG) vorliegt.

Wenn bereits ein Antrag auf Tarifförderung nach dem Ökostromgesetz gestellt wurde, aber noch keine Tarifförderung bezogen wird, muss dieser Antrag vor Auszahlung der Klimafonds-Förderung zurückgezogen werden.

Wenn es für die PV-Anlage bereits einen Vertrag über die Gewährung von Ökostrom-Tarifen gibt, die Anlage aber noch nicht umgesetzt wurde, muss zuerst dieser Vertrag aufgelöst werden, um eine Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds zu erhalten. Der Vertrag muss spätestens bis zur Auszahlung der Klimafonds-Förderung aufgelöst werden.

Sie können also nur eine der beiden Förderungsmöglichkeiten (Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds oder Tarifförderung nach dem Ökostromgesetz) für Ihre PV-Anlage in Anspruch nehmen.

11. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?

Der von der Photovoltaik-Anlage produzierte Strom, der nicht zur eigenen Versorgung benötigt wird, muss ins Stromnetz eingespeist werden (d.h. Sie können den kompletten Strom oder nur den Überstrom an Ihren Netzbetreiber abgeben). Für technische und organisatorische Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihren Elektrizitätsversorger (Kontakt auf der Stromrechnung ersichtlich).

12. Können Anlagen gefördert werden, die zur Stromversorgung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?

Die Förderungsaktion „Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern“ beschränkt sich auf die Stromversorgung von Gebäuden, die überwiegend für **nicht** gewerbliche Zwecke genutzt werden d.h. die private Nutzung muss über 50 % bezogen auf die Gesamtnutzfläche des Gebäudes ausmachen. Anlagen für überwiegend gewerblich genutzte Gebäude können nicht gefördert werden.

13. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form einer Pauschale gewährt und beträgt EUR 2.600.- pro installiertem Kilowatt Spitzenleistung (kW_{peak}) für vorinstallierte gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen.

Die Gesamtförderungssumme (Klimafonds-, Landes- und Gemeindeförderungen) darf 60 % der Gesamtinvestitionskosten bezogen auf die PV-Anlage nicht übersteigen. Sollte es bei der Klimafondsförderung zu einer Überschreitung dieser maximalen Förderungshöhe kommen, wird die Klimafondsförderung entsprechend gekürzt, sodass Klimafonds-, Landes- und Gemeindeförderung maximal 60 % der Gesamtinvestitionskosten der PV-Anlage betragen.

14. Kann ich die Klimafonds-Förderung parallel zu einer Landes- bzw. Gemeindeförderung beanspruchen?

Ja! Das ist eine Voraussetzung für den Erhalt der Förderung des Klima- und Energiefonds. Erst nach maximaler Inanspruchnahme von Landesförderungen kann die Förderung des Klima- und Energiefonds in Anspruch genommen werden. Nur wenn es in Ihrem Bundesland keine Förderung von Photovoltaik-Anlagen gibt, kann die Förderung des Klima- und Energiefonds auch alleine in Anspruch genommen werden.

15. In welchen Bundesländern gibt es derzeit Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen?

Zurzeit gibt es in Niederösterreich, Wien, Vorarlberg und der Steiermark Investitionszuschüsse für netzgebundene Photovoltaik-Anlagen.

Kontaktstellen für Landesförderungen:

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung / F2 Abteilung Wohnungsförderung A
Adresse: A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7A
Email: post.f2@noel.gv.at
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung /
Fachabteilung 17A Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Adresse: A-8010 Graz, Burggasse 9
Telefon: +43 (316) 877-3955
Fax: +43 (316) 877-3970
Email: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
- Wien: MA 27 – EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung
Adresse: A-1080 Wien, Schlesingerplatz 2
Telefon: +43 (1) 4000 DW 27034 oder 27033
Fax: +43 (1) 4000 7215
- Amt der Vorarlberger Landesregierung / Abt. Via Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Adresse: A-6900 Bregenz, Römerstrasse 15, Landhaus Bregenz
Telefon: +43 (5574) 511-26120
Email: energie@vorarlberg.at

Bitte beachten Sie, dass die Förderung des Klima- und Energiefonds die maximale Ausnutzung von Landesförderungen voraussetzt. (Siehe auch Punkt 13 und Punkt 14)

16. In welchem Zeitraum läuft die Förderungsaktion „Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern“?

Förderungsansuchen sind zwischen dem 1. Dezember 2009 und dem 30. November 2010 bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) einzubringen (Einlangen bei der Abwicklungsstelle). Das Förderungsansuchen hat mit dem dafür vorgesehenen Formular per Fax (Fax-Nr.: 01/31631/104) beziehungsweise eingescannt per Email (Email Adresse: kpc@kommunalkredit.at) zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass binnen 10 Werktagen nach Einlagen des Förderungsansuchens ein verbindlicher schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Fertighauses (Kaufvertrag) nachzureichen ist; in dieser Beauftragung muss die gebäudeintegrierte PV Anlage gesondert ausgewiesen sein. Sofern nicht binnen 10 Werktagen der verbindliche Nachweis der Beauftragung (Kaufvertrag) erfolgt, gilt das ursprüngliche Förderungsansuchen als nicht eingebracht.

17. Können gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern gefördert werden, wenn das Haus bereits vor dem 01.12.2009 gekauft wurde?

Leider nicht. Der Kaufvertrag über das Fertighaus mit gebäudeintegrierter Photovoltaik-Anlage darf nicht vor dem 01.12.2009 rechtskräftig abgeschlossen worden sein.

18. Muss ich den Kaufvertrag für das Fertighaus schon unterzeichnet haben?

Spätestens 10 Werktagen nach Einlangen des Förderungsansuchens (per Fax oder Email) bei der KPC muss der unterfertigte Kaufvertrag über das Fertighaus der Abwicklungsstelle vorliegen – ansonsten gilt das ursprüngliche Ansuchen als nicht eingebracht.

19. Welche Unterlagen benötige ich für die Inanspruchnahme einer Förderung?

Bei der Einreichung:

Das Förderungsansuchen hat mit dem dafür vorgesehenen Formular per Fax beziehungsweise eingescannt per Email zu erfolgen. Die Einreichung per Fax oder Email ist für die eindeutige chronologische Reihung der Anträge notwendig. Um Ihnen das aufwändige Digitalisieren oder Faxen des möglicherweise umfangreichen Kaufvertrages zu ersparen, gibt es die Möglichkeit, diese Unterlagen postalisch nachzureichen.

Dem Förderungsansuchen ist daher binnen 10 Werktagen ein verbindlicher schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Fertighauses (Kaufvertrag) per Post nachzureichen. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, die notwendigen Unterlagen gemeinsam elektronisch oder per Fax zu übermitteln. Sollte der Kaufvertrag der Abwicklungsstelle nicht binnen 10 Werktagen vorliegen, gilt das ursprüngliche Förderungsansuchen als nicht eingebracht.

Bitte beachten Sie, dass die Reihung der Anträge entsprechend dem Zeitpunkt des Eintreffens des vollständig ausgefüllten Förderungsansuchens erfolgt.

Nach erfolgter Förderungszusage:

Gemeinsam mit dem Förderungsvertrag erhalten Sie eine Annahmeerklärung. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Die Frist für die Übermittlung der Annahmeerklärung beträgt einen Monat ab Erhalt der Förderungszusage.

Für die Auszahlung:

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular muss bis spätestens 31. Dezember 2011 der Abwicklungsstelle KPC vorgelegt werden. In der Endabrechnung müssen auch in Anspruch genommene Landes- und Gemeindeförderungen angeführt werden.

Die Förderungspauschale wird nach Vorlage aller Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen über die Anschaffung und Errichtung der geförderten Photovoltaik-Anlage sowie des vollständig ausgefüllten Prüfprotokolls und Vorlage des Energieausweises (gemäß OIB-Richtlinie) für das errichtete Fertighaus mit gebäudeintegrierter Photovoltaikanlage ausbezahlt.

Eine bezahlte Teilrechnung des Fertighauses, die die Kosten der Photovoltaik-Anlage abdeckt, kann ebenfalls als Investitionsnachweis für die Anlage akzeptiert werden.

Das Prüfprotokoll ist unter www.public-consulting.at abrufbar.

20. Wo und wie stelle ich das Förderungsansuchen?

Das vollständig ausgefüllte Förderungsansuchen für Ihre gebäudeintegrierte Photovoltaikanlage in Fertighäusern kann ab dem 01. Dezember 2009 per Fax (Fax-Nr. 01/31 6 31/104) beziehungsweise eingescannt per Email bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eingereicht werden (Email Adresse: kpc@kommunalkredit.at)

21. Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Nach Einlangen der vollständigen und korrekten Unterlagen (siehe Punkt 19: Annahmeerklärung, Endabrechnungsformular, Rechnungen in Kopie inkl. Zahlungsbelegen, Prüfprotokoll, Angaben zu Landes- und Gemeindeförderungen, Energieausweis) wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen.

22. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?

Die gesamten Mittel zur Förderung von Gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern betragen 1,0 Millionen Euro. Die Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für vollständige Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bei der Abwicklungsstelle gewährt. Bei Überzeichnung der Förderungsaktion wird eine sogenannte Reserveliste geführt. Bei Freiwerden von

Förderungsmitteln (z.B. durch Stornierungen oder tatsächliche Inanspruchnahme geringerer Fördersummen als vertraglich zugesichert) werden die nächstgereihten Projekte der Reserveliste gefördert.

23. Sind die Bundesmittel regional verteilt?

Nein, es gibt keine regionale Verteilung der Förderungsmittel.

24. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern beantworten“?

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gerne telefonisch unter (01) / 31 6 31 - 715 bzw. per Email unter kpc@kommunalkredit.at zur Verfügung!

Unter www.public-consulting.at finden Sie weitere Unterlagen zur Förderungsaktion „Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern“.

25. Wer kann mir weitere Fragen zu Fertighäusern beantworten?

Für weitere Fragen zu Fertighäusern steht Ihnen der Österreichische Fertighausverband zur Verfügung:

Österreichischer Fertighausverband
Triester Straße 10 / Stiege 4 / 1. Stock
2351 Wr. Neudorf, Austria
Telefon: +43 2236 64476
Mail: office@fertighaus.org
www.fertighaus.org